



Bau- und Anlagenbehörde informiert zu: Wohnungseigentumsgesetz – WEG-Novelle 2022

Durch die WEG Novelle 2022 wurden einige Erleichterungen für Wohnungseigentümer eingeführt, welche einen praktischen Nutzen und Mehrwert für Eigentümer darstellen.

Sie möchten eine Solar-, eine Photovoltaikanlage oder eine E-Ladestation errichten? Dafür brauchen Sie:

- Verständigung der übrigen Miteigentümer – Auskunft über Namen und Zustellanschriften muss nun die Hausverwaltung erteilen.
- E-Ladestationen sind vom Steiermärkischen Baugesetz ausgenommen – es besteht keine Bewilligungspflicht.
- Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² (dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten) sind meldepflichtig nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz.
- Für die Errichtung solcher Anlagen in einer Altstadtschutzzone benötigen Sie zudem eine Bewilligung nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz.

Formulare finden Sie unter www.graz.at/baubehoerde unter „Baurecht“.

Sie möchten Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Aufzugerrichtung, etc...) für Ihre Liegenschaft durchführen? Dafür brauchen Sie:

- Beschlussfassung durch die Mehrheit der Eigentumsanteile oder der abgegebenen Stimmen.
- Abklärung mit dem Servicecenter Bau- und Anlagen, ob es sich um bewilligungspflichtige Baumaßnahmen handelt!

Weitere Informationen:

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das **Servicecenter** Bau und Anlagen entweder per E-Mail bab@stadt.graz.at oder telefonisch **+43 316 872-5999**.